

# Serviceinformationen für KFZ-Unfallgeschädigte

## Notieren Sie nach einem Verkehrsunfall

- das amtliche Kennzeichen des Unfallgegners
- Name, Anschrift und Versicherung des Unfallgegners
- Adressen von Zeugen
- Name und Dienststelle des den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten (bestehen Sie bei unklarer Situation darauf, die Polizei hinzuzuziehen); bei Personenschäden ist unbedingt die Polizei zu rufen.

## Achtung

- Unterzeichnen Sie am Unfallort niemals ein Schuldanerkenntnis. Überlassen Sie nicht eilfertigen Unfallhelfern die Schadenregulierung.
- Beachten Sie bei der Anmietung eines Unfallersatzwagens die Schadenminderungspflicht und lassen sich hierzu ggf. von einem Rechtsanwalt für Verkehrsrecht beraten.

## Fotografieren Sie

nach Möglichkeit den Unfallort und die Fahrzeuge in der Stellung nach dem Zusammenstoß in einem Umkreis und Abstand von ca. 5m und 10 m. Achten Sie auf Bremsspuren, Flüssigkeitsaustritte etc. (einfache Kamera im Handschuhfach oder Handy mit Kamera mitführen); fertigen Sie ein Skizze vom Unfallhergang an.

## Bestehen Sie auf

- auf die Einschaltung eines qualifizierten, unabhängigen Kfz-Sachverständigen Ihrer Wahl, um den Schaden zur Beweissicherung zu begutachten. Versicherungen sind grundsätzlich nicht berechtigt, im Haftpflichtschaden einen qualifizierten Sachverständigen abzulehnen. Aussagen, der Sachverständige sei entbehrlich, sind nach ständiger Rechtsprechung unbeachtlich, es sei denn, der Schaden ist für den Laien erkennbar ein Bagatellschaden.
- Die Kosten für den Kfz-Sachverständigen gehören nach herrschender Rechtsprechung zum Schaden und können daher beim Haftpflichtschaden geltend gemacht werden, sofern es sich nicht ersichtlich um einen Bagatellschaden (Schadenhöhe bis ca. € 750,00) handelt.
- Lassen Sie sich nicht auf Kostenvoranschläge oder versicherungseigene Gutachten ein.
- Denken Sie an die Ihnen häufig zustehende Wertminderung, die der Kfz-Sachverständige für Sie ermittelt.

## Beauftragen Sie

möglichst frühzeitig einen Rechtsanwalt für Verkehrsrecht Ihres Vertrauens mit der Vertretung Ihrer Interessen gegenüber dem Schädiger und seinem Versicherer.

## Wer kommt für die Kosten des Gutachters auf ?

Bei einem unverschuldeten Unfall trägt grundsätzlich der Schädiger bzw. die eintretende Haftpflichtversicherung des Schädigers auch die Kosten des Kfz-Sachverständigen, da nach ständiger Rechtsprechung des BGH's die Kosten für ein Gutachten zum Schaden zählen, der dem Geschädigten zu ersetzen ist.

Weiter Informationen finden Sie unter: [www.unfallgutachter-goebel.de](http://www.unfallgutachter-goebel.de)

## KFZ-Sachverständigenbüro Klaus-Peter Göbel

Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für KFZ – Schäden und Bewertung. Zuständige IHK: Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

### **Büro Heusweiler-Holz**

Erlenweg 17  
66265 Heusweiler-Holz  
Tel.: 06806-8695982  
E-Fax: 032121210498

### **Büro Idar-Oberstein**

Im Schützenrech 22  
55743 Idar-Oberstein  
Tel.: 06784 982603  
Fax.: 06784 982604  
Mobil: 015228631164

### **Email:**

sv\_goebel@gmx.de

### **Internet:**

[www.unfallgutachter-goebel.de](http://www.unfallgutachter-goebel.de)